

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 26. Februar 1897.

N 8.

Inhalt: 1. Marine und Schifffahrt: Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsbeschiefe in Deutschland und Griechenland; — bezüglich in Teutland und des Vereinigten Königreichs von Amerika Seite 61

2. Folgeblätter: Kautschuk von Kautschukern aus dem Reichsgebiet 63

I. Marine und Schifffahrt.

Bestimmungen

über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsbeschiefe in Deutschland und Griechenland.

Nachdem in Folge des Inkrafttretens der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 der Abschluß eines anderweitigen Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsbeschiefe notwendig geworden ist, werden die Schiffe der beiderseitigen Handelsmarine, wie folgt, behandelt:

1. In deutschen Häfen werden die auf Grund der griechischen Verordnung vom 12. Februar 1878 ausgestellten nationalen Meßbriefe griechischer Segel- und Dampfschiffe ohne Nachvermessung anerkannt. Die griechischen Dampfschiffe haben jedoch die Befugniß, behufs Ermittlung des für die Entschung der Schiffsabgaben maßgebenden Netto-Raumgehalts die Feststellung der Abgabe für die Maschinen-, Kessel- und Kesselräume nach den Vorschriften der §§. 14 B und 15 der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 zu verlangen. Wäre sich diese Feststellung wegen Unähnlichkeit einer Nachvermessung der bezeichneten Räume nicht bewirkt, so kann die Hafenbehörde dem bezüglichen Anspruch durch einen Abschlag von dem in dem griechischen Meßbriefe nachgewiesenen Netto-Raumgehalt in Höhe von 5 Prozent des letzteren genügen.
2. In griechischen Häfen werden ohne Nachvermessung anerkannt:
 - a) die vom 1. Juli 1895 ab ausgestellten nationalen Meßbriefe deutscher Segel- und Dampfschiffe;
 - b) die vor diesem Zeitpunkt ausgestellten nationalen Meßbriefe deutscher Segel- und Dampfschiffe, einschließlich der nach §. 17 der deutschen Schiffsvermessungsordnung